

Hausordnung

In der Schule achten wir aufeinander und geben unser Bestes.

Schülerinnen und Schüler verhalten sich so, dass der Schulbereich sauber gehalten und niemand belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Darüber hinaus muss das Recht auf ungestörten Unterricht von allen Schülerinnen und Schülern beachtet werden.

Die Anordnungen der Lehrkräfte und des Hausmeisters sind von allen Schülerinnen und Schülern zu befolgen.

1.0 Vor Unterrichtsbeginn

- 1.1 Bei Regenwetter und Kälte können sich die Schüler/innen im Vorraum der Grundschule aufhalten.
- 1.2 Die Schüler/innen sollen zu Beginn des Unterrichts in ihrem Klassenzimmer sein.
- 1.3 Die Schüler/innen der Grundschule betreten die Schule durch den oberen Grundschuleingang, die Schüler/innen der Werkrealschule betreten diese durch den unteren Eingang (Ausnahme: Unterricht im Grundschulbereich). Der Eingang zur Turnhalle dient während der Unterrichtszeit als Notausgang.
- 1.4 Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassenzimmer erschienen, melden die Klassensprecher/innen dies der Schulleitung.
- 1.5 Eltern, die ihre Kinder in die Schule begleiten, entlassen diese spätestens in der Vorhalle der Grundschule. Ein Begleiten der Kinder durch die Eltern bis ins Klassenzimmer ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht.

2.0 Während des Unterrichts und in den Pausen

- 2.1 Während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist es keiner Schülerin / keinem Schüler erlaubt, das Schulgelände zu verlassen. Die Mittagspause, in der Regel zwischen 13.00 und 13.30 Uhr, gilt nicht als Unterrichtszeit. Der Aufenthalt in den Gängen zum Spielen oder Herumrennen ist nicht erlaubt.
- 2.2 Das Schulhaus ist während der großen Pause zu verlassen und die Klassenzimmer sind abzuschließen. Nur auf Anordnung der Schulleitung bleiben die Schüler/innen in Ausnahmefällen in den Klassenzimmern (z.B. Starkregen, Schneefall). Wendeplatte und Kollegiumsparkplätze gehören nicht zum Pausenbereich.
- 2.3 Unfälle müssen vermieden werden. Im Schulbereich sind daher keine gefährlichen Spiele erlaubt. Rennen und Toben im Schulhaus ist/sind untersagt. Außerdem sind nicht erlaubt: Radfahren, Rollerfahren, Inline-Skates, Schneeballwerfen, Eisschlittern, Klettern auf Geländern, Vordächern und anderen Gebäudeteilen.
- 2.4 Nach Unterrichtsschluss werden alle Stühle hochgestellt. Das Klassenzimmer wird erst verlassen, wenn die Fenster geschlossen, die Jalousien oben und die Räume aufgeräumt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Hausmeister. Beim Verlassen sind die Türen abzuschließen.
- 2.5 Das Tragen von Mützen o. ä. im Klassenzimmer ist untersagt.

GWRS Haidachschule Pforzheim

- 2.6 Unterhaltungselektronik aller Art (Smartphones, Smartwatches, Musikwiedergabegeräte, Konsolen usw.) darf auf dem Schulgelände und im Schulhaus nicht bedient werden.

Handys und Smartwatches sind zu Beginn des Unterrichts auszuschalten und ins Handyhotel abzugeben. Sie verbleiben dort bis zum Ende des Unterrichts. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft. Wenn ein Schüler /eine Schülerin das Handy nicht abgibt oder im Schulhaus bedient, wird es im Rektorat deponiert und zum Ende des Unterrichts wieder zurückgegeben. Bei wiederholter Missachtung der Regel muss das Handy (Smartwatches, Musikwiedergabegeräte, Konsolen usw..) von den Erziehungsberechtigten im Rektorat abgeholt werden.

- 2.7 Essen und Trinken während des Unterrichts ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft

3.0 Einrichtungen der Schule

- 3.1 Einrichtungsgegenstände der Schule, technische Geräte sowie alle Sportgeräte in der Sporthalle werden nur von Lehrkräften oder auf deren Anweisungen von Schülerinnen und Schülern bedient oder benutzt. Der Kopierraum darf von Schülern nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.
- 3.2 Für Fachräume gelten besondere Richtlinien, die von den Fachlehrkräften festzulegen sind.
- 3.3 Schüler/innen dürfen das Lehrerzimmer lediglich ausnahmsweise und nur zusammen mit einer Lehrkraft betreten (Ausnahme: Schüler der SMV zum Brötchenverkauf).
- 3.4 Die mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Schuleigentum führt zu Schadensersatzansprüchen an die Erziehungsberechtigten.
- 3.5 Wird ein neues Schulbuch nicht oder nach einjährigem Gebrauch in einem Zustand zurückgegeben, der eine Wiederausleihe unmöglich macht, muss von den Erziehungsberechtigten für Ersatz gesorgt werden.
- 3.6 Bei Benutzung der WC-Anlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Gebrauchte Papiertücher gehören in die Abfallbehälter. Binden und Tampons sind über die dafür vorgesehenen Hygienebeutel zu entsorgen und nicht über das WC. Die Türen zum Gang hin sind grundsätzlich zu schließen. Das Licht ist auszuschalten.

4.0 Wertgegenstände

Für mitgebrachte Geldbeträge und Wertgegenstände haftet jeder selbst. Gegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden, sind zu Hause zu lassen.

5.0 Abfallbeseitigung

- 5.1 Altpapier wird in die dafür vorgesehenen blauen Behälter gelegt. Nasse Papierhandtücher gehören in den Restmüll!
- 5.2 Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen werden in den gelben Eimern gesammelt.
- 5.3 Restmüll gehört in den braunen Abfalleimer.

GWRS Haidachschule Pforzheim

5.4 Spucken ist in der Schule verboten!

6.0 Verhalten bei Bränden

6.1 Bei Alarm verlassen die Schüler/innen mit ihrer Lehrkraft sofort die Klassenzimmer und auf dem vorgeschriebenen bzw. dem sichersten Weg das Schulhaus. Hierbei sind die ausgehängten Fluchtpläne zu beachten.

6.2 Fenster und Türen sollen – wenn möglich – geschlossen werden. Um den Einsatzkräften freien Zugang zu den Räumen zu ermöglichen, dürfen Türen nicht abgeschlossen werden.

6.3 Im Notfall sind die Ranzen im Klassenzimmer zu belassen. Die Lehrkraft hat das Klassenbuch mitzunehmen.

7.0 Unterrichtsversäumnisse

7.1 Kann eine Schülerin oder ein Schüler infolge Krankheit nicht zum Unterricht kommen, so ist dies der Schule von den Erziehungsberechtigten am ersten Tag persönlich oder telefonisch bis 7.40 Uhr mitzuteilen. Spätestens am 3. Fehltag muss der Schule zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung vorliegen, unabhängig davon, ob das Kind weiterhin krank oder bereits wieder gesund ist. Ansonsten gelten diese Fehltage als unentschuldigt.

7.2 Falls am ersten Tag keine Benachrichtigung durch die Eltern erfolgt, sind die Lehrkräfte angehalten, sich bei den Erziehungsberechtigten zu erkundigen. Ist niemand erreichbar, kann die Schulleitung wegen des Verdachts auf Schulschwänzen die Polizei einschalten.

7.3 Eine Beurlaubung aus zwingenden Gründen ist, soweit vorhersehbar, spätestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Folgende Beurlaubungen können erteilt werden:

1. bis zu zwei Tagen durch den/die Klassenlehrer/in;
2. zwei bis vier Tage durch den Schulleiter.
3. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

7.4 Bleibt ein/e Schüler/in dem Unterricht oder einer verpflichtenden schulischen Veranstaltung fern ohne verhindert, befreit oder beurlaubt zu sein, liegt ein Schulversäumnis vor. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldstrafe geahndet werden (SchG §§ 86 und 92). Dies gilt auch für Ziffer 7.2.!

8.0 Rauchen, Drogenkonsum, Energy-Drinks und sonstige Konsumgüter

8.1 Rauchen ist generell für alle am Schulleben Beteiligten verboten.

8.2 Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Drogen ist allen Schülerinnen und Schülern - ohne Rücksicht auf das Alter - im Schulhaus und im Schulgelände verboten.

8.3 Energy-Drinks und koffeinhaltige Getränke dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht konsumiert werden.

8.4 Chips, Instantnudeln, Kaugummi und Hülsenfrüchte (Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne u.a.) sind in der Schule nicht erlaubt.

GWRS Haidachschule Pforzheim

9.0 Kleidung

- 9.1 Die Kleidung der Schüler/innen soll zu keinen Beanstandungen Anlass geben (Jogginghose o. ähnliches, Leggings als Hose getragen, u.a.). Zu freizügige Kleidung (bauch-/rückenfrei, tiefer Ausschnitt, zu kurze Hosen/Röcke, sichtbare Unterwäsche u.a.) gehört nicht in die Schule und ist daher nicht erwünscht, ggf. werden Schüler/innen zum Umkleiden nach Hause geschickt.
- 9.2 Das Tragen extremistischer politischer Symbole und versteckter Hinweise auf bestimmte radikale politische Richtungen in Form von Ansteckern, Kleidungsaufdrucken usw. ist verboten.
- 9.3 Alle Piercings sind im Sportunterricht zu entfernen oder abzukleben.

10.0 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:

- 10.1 Durch den/die Klassenlehrer/in oder den/die Fachlehrerin:
- a) mündliche Ermahnung
 - b) Übungsarbeit
 - c) Nacharbeiten des Unterrichtsstoffes bis zu zwei Unterrichtsstunden
- 10.2 Durch den Schulleiter:
- a) Nacharbeiten bis zu 4 Unterrichtsstunden
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen
- 10.3 Durch die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz jeweils unter Vorsitz des Schulleiters:
- a) Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Unterrichtswochen
 - b) Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - c) Ausschluss aus der Schule.

11.0 Bekanntgabe der Hausordnung

Diese Hausordnung ist den Klassen durch die Klassenlehrer/innen zu Schuljahresbeginn bekannt zu geben und dem Alter der Schüler/innen entsprechend zu erläutern. Die Erziehungsberechtigten erhalten ein Exemplar der Hausordnung bei der Anmeldung an unserer Schule.

12.0 Erziehungs- und Bildungsauftrag

Gem. § 55 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg haben die Eltern das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Dazu zählen im Besonderen die Kontrolle über gemachte Hausaufgaben, täglich vollständige Arbeitsmaterialien und das Erkunden über Klassenarbeiten oder ähnliches.